

Zusammenhang heranzuziehen, je eins von Ludwig dem Frommen und von Arnolf, wo die Sachlage zwar insofern eine andere ist, als sich später herausstellte, daß die Beschuldigungen zu Unrecht erhoben waren. Da jedoch im Augenblick, als der König seine Maßregeln gegen das angebliche Vergehen, dem Strafmaß nach ist wohl nur an Infidelität zu denken, ergriff, ihm dieser Tatbestand erfüllt zu sein schien, besteht kein Grund in Form und Art des Vorgehens ein Abweichen von der Regel bei tatsächlichem Nachweis zu erblicken. Verlorengegangen sind auch hier wieder die ursprünglichen Schenkungsurkunden, erhalten nur die über die spätere Restitution, mit deren Narrationen wir uns begnügen müssen. Das Verschulden oder die gegen Gerulf, einen Getreuen Ludwigs des Frommen, erhobene Anklage, wird nicht ganz klar, wenn anders die Konfiskation nicht überhaupt nur auf Grund eines Irrtums erfolgt war. Erzählt wird, daß der Kaiser ihm Besitzungen in Sriesland zu eigen geschenkt hatte und *intervenientibus quibusdam turbinibus per ipsius negligentiam ab eius potestate et dominatione eadem res abstractae fisco regio sociatae sunt.*¹⁾ Anders liegt es bei Poppo, einem Getreuen und unermüdlichen Diener Arnolfs und seiner Vorgänger. Seine eigenen Hörigen hatten Beschuldigungen gegen ihn erhoben, die den König veranlaßten, ihm das, was frühere Herrscher ihm geschenkt hatten, wegzunehmen (*abstulimus*). Erst auf spätere Vorstellungen Poppo's läßt sich der König von der Unrechtmäßigkeit seines Vorgehens überzeugen und macht, eingedenk der früheren treuen Dienste desselben, seine Verfügung rückgängig.²⁾

Diesen fünf Ereignissen aus verschiedenen Regierungsepochen ist gemeinsam die Formlosigkeit, mit der der König dem ehemals Begünstigten seiner oder seiner Vorgänger Schenkungen entzog. Denn in den weitaus überwiegenden Fällen sonst, wo die Reichsgewalt Eigengut wegen Untreue, Hochverrat oder Majestätsverbrechen (*Kontumaz*) konfiszierte, wird des Urteils gedacht, auf das hin der Delinquent seines bisherigen Rechtes entsetzt wurde.³⁾ Eines Verfahrens scheint es also nicht bedurft zu haben,

¹⁾ M² 997.

²⁾ M² 1953.

³⁾ Vgl. etwa *secundum iudicium Francorum D. K. d. Gr. 181. iuxta procerum nostrorum seu cunctae nobilitatis Francorum generale iudicium M² 748 (Ludwig d. Sr.). cum consilio et iudicio Francorum*